

Als man vor fünf Jahren daran ging, das 65jährige Regierungsjubiläum des Fürsten zu feiern, nahm der hochsinnige Jubilar die Gelegenheit wahr, den Schuldschein für ein unverzinslich gewährtes Darlehen zur Deckung der Lebensmittelschulden, die während des Krieges durch falsche Spekulationen entstanden waren, in der Höhe von einer halben Million Franken zu vernichten und in jüngster Zeit schenkte er dem Lande aus Anlaß seines siebenzigjährigen Regierungsjubiläums die hochherzige Spende von einer Million Franken.

Ueerblicken wir die politische und soziale Entwicklung, welche das Land unter dem Fürsten Johann II. genommen hat, so wird sie die Wahrheit des Wortes bestätigen, daß innerhalb der nun siebenzigjährigen Regierungszeit unseres hochverehrten Landesfürsten das Land in Wahrheit einen größeren kulturellen und wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat als früher in Hunderten von Jahren!

III.

Mehrere in dieses Kapitel über die rechtliche Entwicklung Liechtensteins seit 1858 einschlägige Partien sind bereits im vorausgehenden Abschnitt behandelt worden, so das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, oder werden im Nachfolgenden noch besprochen, nämlich die wirtschaftlich rechtlichen Normen, wie Steuerrecht, Finanzrecht und Währungsrecht. Diese rechtlichen Momente fallen deshalb aus dem Rahmen dieser Darstellung heraus. Trotzdem kann auch hier unmöglich eine erschöpfende Behandlung des in Frage kommenden Stoffes geboten werden, vielmehr muß sich das Elaborat darauf beschränken, nur das Wichtigste aus der nicht unbeträchtlichen Fülle des vorhandenen Materials herauszugreifen.

S t r a f r e c h t und **S t r a f p r o z e ß r e c h t**. Das heute geltende Strafgesetz wurde mit fürstlicher Verordnung vom 7. November 1859 eingeführt. Diese Einführung bedeutete nichts an-